

Haftung des Organs

mitglieder ist durch Art. 62 Bst. f LV gedeckt, wonach zur «Antragstellung und Beschwerdeführung bezüglich der Staatsverwaltung überhaupt sowie einzelner Zweige derselben» der Landtag zuständig ist.

3. Gemeinden

Bei den Gemeinden ist es schwieriger, eine Regelung herbeizuführen. Es wird in Anlehnung an Art. 136 Abs. 2 Bst. e LVG⁴⁴⁶ die Bestellung eines staatlichen Kommissärs als «gangbare Lösung» in Betracht gezogen, da die Gemeindeversammlung als oberstes Organ der Gemeinde aus organisatorischen und rechtlichen Überlegungen ausser Betracht fällt. An deren Stelle die Regierung als Aufsichtsbehörde einzusetzen, scheitert an der Überlegung, dass die selbständige Verwaltung des Gemeindevermögens zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde⁴⁴⁷ gehört.⁴⁴⁸

VII. Weisung des Vorgesetzten

1. Kein Rückgriffsanspruch

Das Weisungsrecht oder die Weisungspflicht des Vorgesetzten ist im Unterschied zur Gerichtsbarkeit⁴⁴⁹ im Verwaltungsbereich von Bedeutung.⁴⁵⁰ Art. 6 Abs. 3 Satz 1 AHG bestimmt in diesem Zusammenhang, dass auf ein Organ kein Rückgriff wegen eines Verhaltens genommen werden kann, das auf Weisung eines Vorgesetzten erfolgt ist, es sei denn, das Organ hätte die Weisung eines offenbar unzuständigen Vorgesetzten befolgt oder in Befolgung der Weisung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstossen.⁴⁵¹ Im Motivenbericht der Regierung heisst es dazu, dass es ungerechtfertigt wäre, ein Organ für ein Verhalten haftbar zu machen,

446 Vgl. Nell, S. 212.

447 Art. 110 Bst. b LV; vormals Art. 4 und 5 GemG, LGBI 1960 Nr. 2 und heute Art. 12 und 25 GemG; vgl. auch Nell, S. 77 ff. und 217 f. mit Rechtsprechungshinweisen.

448 Bericht und Antrag der Regierung vom 13. April 1966 an den Landtag betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Amtshaftung, LLA RF 296/72/24, S. 15 f.

449 Vgl. Art. 95 Abs. 2 LV.

450 Vgl. etwa Art. 14 VOG.

451 Vgl. Art. 14 Abs. 2 VOG.